

Austauschseiten

zur Beschlussvorlage: BV/0413/2021 „Abschluss eines Kooperationsvertrages zwischen der Stadt Eberswalde und dem Eberswalder Sportclub e. V. für Unterstützungsleistungen zur Bewirtschaftung der Waldsportanlage“ für die Sitzung des AWF am 11.05.2021 und des HA am 20.05.2021 - resultierend aus dem ABJS vom 06.05.21

- Änderungen sind rot dargestellt -

§ 3

Die Unterstützungsleistungen beziehen sich ausschließlich auf die außerschulische Nutzung der Sportstätte sowie für die Zeiträume, in denen städtisches Personal nicht eingesetzt wird. Die konkreten Zeiträume und die Unterstützungsleistungen sind in der Anlage 2 bestimmt, die wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages sind.

§ 4

Der Sportverein dokumentiert die durchgeführten Unterstützungsleistungen in einem Arbeitsnachweis, der durch zwei vertretungsberechtigte Vorstandmitglieder monatlich gegenzuzeichnen ist. Dieser Nachweis ist regelmäßig mit dem Verwendungsnachweis der Unterstützungsleistungen zum 31.03. des Folgejahres mit einzureichen.

§ 5

Zur Realisierung der Unterstützungsleistungen gewährt die Stadt dem Sportverein eine jährliche Förderung i. H. v. 30.000 EUR (Euro). Diese jährliche Förderung ist vierteljährlich i. H. v. 7.500,00 € jeweils zum 15.01., 15.04., 15.07., 15.10. eines Jahres durch die Stadt an den Sportverein zu überweisen.

Für das Jahr 2021 wird ab dem ~~15.06.2021~~ **Inbetriebnahmeterrin** ein anteiliger Zuschuss **i. H. v. 17.500-€** zur Realisierung der Unterstützungsleistungen ausgezahlt.

§ 6

Regelmäßig bis zum 31.03. jeden Jahres werden beide Vertragspartner darüber beraten, ob Kostenpositionen der vertraglichen Regelungen, die mit der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in Verbindung stehen, auch Auswirkungen auf die Höhe des Zuschusses haben. Gegebenenfalls wird die Zuschusshöhe entsprechend angepasst und der zuständige Fachausschuss der Stadtverordnetenversammlung ist zu informieren.

§ 7

Über die Verwendung dieser jährlichen Unterstützung ist bis zum 31.03. eines jeden Folgejahres ein Verwendungsnachweis in einfacher Form bei der Stadt Eberswalde / Amt für Bildung, Jugend und Sport einzureichen. Es handelt sich dabei um einen zahlenmäßigen Nachweis mit der Vorlage von Belegen, in denen die Ausgaben entsprechend der in der Anlage 3 erfolgten Gliederung summarisch zusammengestellt sind. Die Anlage 3 ist Bestandteil des Vertrages. Die Originalbelege sind durch den Sportverein für mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

Der Stadt wird durch den Sportverein die Möglichkeit einer jährlichen Vorortprüfung eingeräumt. Nach Fristsetzung durch die Stadt sind generell nicht verwendete Fördermittel vom Verein an die Stadt zurückzuzahlen.

Es besteht die Möglichkeit, nicht verbrauchte Mittel nach Antragstellung durch den Sportverein zur Realisierung der Unterstützungsleistungen zu verwenden. Darüber wird gesondert durch die Stadt nach Haushaltslage entschieden.

Die vorgenannten Bestimmungen unterliegen dem Zuwendungsrecht und stehen unter dem Vorbehalt eines für das jeweilige Kalenderjahr beschlossenen Haushalts, in dem entsprechend erforderliche Haushaltsmittel in ausreichender Höhe veranschlagt worden sind.

Der Sportverein hat das Besserstellungsverbot einzuhalten. Dies ist erfüllt, wenn mit der Förderung finanziertes Personal nicht besser als vergleichbare Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst gestellt wird. Insbesondere höhere Entgelte als nach dem TVöD sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen grundsätzlich nicht gewährt werden.

Weitere zuwendungsrechtliche Festlegungen zum Verfahren werden in einem jährlichen Zuwendungsbescheid geregelt.

§ 8

Vor Vertragsbeginn werden die Parteien eine gemeinsame Besichtigung durchführen und den Zustand der Sportanlage protokollieren (Anlage 4). ~~Spätere Einwendungen wegen offener und verdeckter Mängel sind ausgeschlossen.~~ Die Anlage 4 ist Bestandteil des Kooperationsvertrages.

§ 9

Beide Kooperationspartner können unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum 31.05. des Jahres kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und muss der anderen Seite nachweislich zugehen.

§ 10

Der Sportverein hat ein Sonderkündigungsrecht zum Ende eines jeden Monats, wenn die Stadt die unter § 5 benannte Förderung einstellt. Das Sonderkündigungsrecht muss bei der Stadt schriftlich angezeigt werden.

§ 11

Die Stadt hat ein fristloses Sonderkündigungsrecht aus wichtigem Grund, wenn der Sportverein gegen wesentliche Pflichten aus dieser Vereinbarung verstößt und auch nach Abmahnung mit Fristsetzung die Verstöße nicht fristgerecht abstellt.

§ 12

Dieser Vertrag wird befristet geschlossen und **beginnt ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme mit einer Laufzeit für drei Jahre ~~hat eine Laufzeit vom 01.06.2021 bis 31.05.2024~~** zuzüglich einer Verlängerungsoption **von zwei Jahren bis zum 31.05.2026.**

§ 13

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie andere Absprachen, die deren Inhalt berühren, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Unwirksamkeit einzelner Vereinbarungsbestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des übrigen Inhaltes. Die Vertragsschließenden verpflichten sich im Zuge einer Vereinbarung solche Bestimmungen durch gleichwertige gültige Vorschriften zu ersetzen. Das Gleiche gilt, wenn einzelne Bestimmungen der Vereinbarung späteren gesetzlichen Regelungen widersprechen.

Eberswalde, den ____ . ____ . 2021

Eberswalde, den ____ . ____ . 2021

Friedhelm Boginski
Bürgermeister

Thomas Oesterling
Eberswalder Sportclub e. V

Anne Fellner
Stellvertretende Bürgermeisterin

Andreas Kirsch
Eberswalder Sportclub e. V.

Nutzungs- und Bewirtschaftungskonzept Waldsportanlage

Betriebsgrundsätze

Amt für Hochbau und Gebäudewirtschaft	Amt für Bildung, Jugend und Sport	Eberswalder Sportclub e. V.
<p>Personalbereitstellung und Einsatz der notwendigen Technik zur Bewirtschaftung der Sport- und Nebenanlagen</p> <p>Erstellung von Pflegeplänen für die gesamte Anlage insbesondere für Kunstrasen- und Kunststoffflächen</p>	<p>Belegungsplanung der Rasenflächen und Leichtathletikanlagen inklusive Funktionsgebäude</p> <p>Koordinierung Schul-, Vereins- und Individualsport mit Unterstützung des Eberswalder Sportclubs</p>	<p>Koordination des Individualsports, Nutzung der Sportanlagen sowie der Umkleide- und Sanitärräume</p>
<p>Öffnung der Sportanlage sowie Objektsicherung nach Schließung der Sportanlage durch externen Dienstleister</p>	<p>Erstellung einer Nutzungsordnung für die Sportanlage</p>	<p>Schließung der Sportanlage</p>

Anlage 2

Folgende Zeiträume werden für die Erbringung der Unterstützungsleistungen festgelegt.

	Zeitraum	Tage	Uhrzeit
1	• 1. Mai bis 30. September des Jahres	• montags bis freitags	• von 15.00 Uhr bis 22.00 Uhr
2	• 1. Oktober bis 30. April des Jahres	• montags bis freitags	• von 15.00 Uhr bis 21.00 Uhr
3	• an gesetzlichen Feiertagen und Wochenenden des Jahres	• nach kalendarischer Festlegung	• von 07.30 Uhr bis 21.00 Uhr bzw. 22.00 Uhr

Nachfolgende Unterstützungsleistungen werden in den dargestellten Zeiträumen durch die Beauftragten des Sportvereins erbracht:

- Koordination und Betreuung des Individualsports
Dazu zählen beispielsweise Tätigkeiten, wie die Zuweisung von Sportflächen, Umkleide-
räumen und Sanitäreinrichtungen sowie aus der sportlichen Nutzung resultierende
allgemeine Einweisungen.
- Tätigkeiten zur Einhaltung der bestehenden Benutzungs- und Stadionordnung, um die
ordnungsgemäße Nutzung der gesamten Sportstätte mit Gebäuden und Nebeneinrich-
tungen zu gewährleisten
Soweit durch bestehende Schäden an Sportanlagen und -geräten Gefährdungen für die
Nutzer erkennbar sind, muss die/der Beauftragte eine Nutzung untersagen. Dies gilt ins-
besondere bei Gefahr im Verzuge.
Eine unverzügliche fernmündliche und schriftliche Meldung an die Stadt ist in diesen
Fällen erforderlich.
- Erbringung von Reinigungs- und Aufräumleistungen („Zwischendurchreinigung“) im
Funktionsgebäude, die im Rahmen des außerschulischen Sportbetriebes entstanden
und erforderlich sind. Ferner wird gewährleistet, dass das Funktionsgebäude spätestens
nach Ende der Betriebszeit besenrein verlassen und verschlossen wird.
- Umgehende Beseitigung von durch die Nutzung entstandenen Verunreinigungen, die im
eingezäunten Außenbereich während der außerschulischen Nutzungszeit entstehen.
- Schließung der gesamten Sportanlage nach Ende der saisonal festgelegten Betriebszeit
- Mitwirkung bei der Erstellung und Umsetzung der außerschulischen Belegungsplanung
insbesondere im Bereich der Abteilung Fußball für die gesamte Sportanlage inklusive
des Funktionsgebäudes **im Benehmen mit den anderen Nutzern**